

 ISO 9001:2015 EMAS SCC**	<h1>Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen (Kontraktoren)</h1>	K 02.01.Dok.002	Index 2
		Seite:	Seite 1 von 3
Bau		Erstellt / geändert:	Prühlinger Th.
		Datum:	13.04.2023
		Freigegeben:	Weiguni Matthias
		Datum:	19.04.2023

1 Anwendung und Geltungsbereich

Diese Sicherheitsvorschrift gilt für alle Auftragnehmer (AN) von Unternehmen der Bernegger Gruppe (AG). Die AN sind dazu angehalten die Punkte mit angemessener Sorgfalt umzusetzen und den Inhalt an ihre Arbeitnehmer und ihre Nachunternehmer weiterzugeben. Auch von diesen wird erwartet, dass sie die Prinzipien dieser Sicherheitsvorschrift einhalten.

2 Pflichten des Auftraggebers (Bernegger Gruppe)

2.1 Inkraftsetzen

Jeder, der einen Auftrag an eine Fremdfirma (Kontraktor) vergibt, ist verpflichtet diese Sicherheitsvorschrift als Teil des Arbeitsauftrages (Bestellung, etc.) an den Auftragnehmer weiterzugeben.

2.2 Dokumentation der Kenntnisnahme

Der AG ist verpflichtet die Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften durch den AN zu dokumentieren (z.B. mittels Unterweisung und Unterschrift der verantwortlichen Aufsichtsperson des AN im SGU-Ordner).

2.3 Schutz der Arbeitnehmer des Kontraktors

Der AG muss den AN über besondere Gefahren im Arbeitsbereich und über die vom AN einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen nachweislich informieren. Der AG muss veranlassen, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, die zum Schutz des Personals des AN notwendig sind.

3 Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen

Abkürzungen im Text:

AN = Auftragnehmer (Kontraktor)

AG = Auftraggeber (Bernegger Gruppe)

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die in Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- 3.1.2 Zusätzlich zu diesen Vorschriften gelten die besonderen Vorschriften und Anweisungen der Firma Bernegger bzw. deren Beauftragten.

3.1.3 Die Kontaktstelle für Sicherheitsfragen ist die Sicherheitsfachkraft der Bernegger GmbH bzw. eine andere zuständige Person.

3.1.4 Bei grob sicherheitswidrigem Verhalten erfolgt ein sofortiger Verweis von der Arbeitsstelle. Die daraus entstehenden Folgekosten gehen zu Lasten des AN.

3.2 Sicherheitstechnische Belehrung

3.2.1 Über sicherheitsrelevante Vorschriften im jeweiligen Tätigkeitsbereich unterweist die von der Firma Bernegger verantwortliche Person.

3.2.2 Das Führungspersonal des AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der Firma Bernegger über die zu befolgenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu koordinieren.

3.2.3 Entsprechend den Angaben der Firma Bernegger hat der AN die sicherheitstechnische Belehrung aller Erfüllungsgehilfen durchzuführen. Über die Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen.

3.2.4 Bei Austausch von Mitarbeitern oder zusätzlichen Personal ist der AN für die ordnungsgemäße Belehrung und Protokollierung verantwortlich.

3.3 Unfall, Brand, Explosion

3.3.1 Bei Unfall, Brand, Explosion und ähnlichen Ereignissen ist sofort über die **Notrufnummer 122 oder 144** zu alarmieren. Des Weiteren ist entsprechend des vor Ort aufliegenden Notfallplans der jeweils Verantwortliche der Firma Bernegger sowie die Disposition in der Zentrale Molln (**Tel.: +43 (0) 7584 / 3041-1014**) zu verständigen.

3.3.2 Nach Alarmierung der Einsatzkräfte muss ihr Eintreffen abgewartet werden, um sie entsprechend einzuweisen. Jeder Unfall ist vom AN unverzüglich dem Verantwortlichen der Firma Bernegger zu melden.

3.3.3 Auf die Pflicht des AN, Arbeitsunfälle an die AUVA zu melden, wird hingewiesen.

 ISO 9001:2015 EMAS SCC**	<h1 style="margin: 0;">Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen (Kontraktoren)</h1>	K 02.01.Dok.002	Index 2
		Seite:	Seite 2 von 3
Bau		Erstellt / geändert:	Prühlinger Th.
		Datum:	13.04.2023
		Freigegeben:	Weiguni Matthias
		Datum:	19.04.2023

3.4 Fahrzeugverkehr

- 3.4.1 In allen Werken gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO). Die Fahrgeschwindigkeit ist an die Verhältnisse anzupassen, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Die Benützung der Straßen in den Werken und der Aufenthalt auf demselben erfolgt auf eigene Gefahr. Die Firma Bernegger übernimmt keine Haftung für Schäden, welche Firmenfremde auf dem Firmengelände erleiden.
- 3.4.2 Das Bedienen von Kränen, sowie das Lenken von Fahrzeugen, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, darf nur mit einem gültigen Befähigungsnachweis erfolgen.

3.5 Gerätebeistellung durch Bernegger

Werden von Bernegger eigene Geräte (z.B. Steiger, Radlader) zur Leistungserbringung dem AN beigestellt, so ist das Formblatt „Übergabe-/Rücknahmeprotokoll für Gerätebeistellung“ zu verwenden.

Der AN ist verantwortlich, dass

- das Gerät bestimmungsgemäß verwendet wird.
- Schäden und Mängel an Sicherheitseinrichtungen sofort Bernegger gemeldet werden.
- alle Fahrer anhand der Betriebsanleitung unterwiesen sind.
- alle Fahrer die erforderliche Fachkenntnisse besitzen.

3.6 Alkoholverbot

Im Werksgelände gilt ein generelles Alkoholverbot. Angeheiterte und Betrunkene können zur Feststellung der Alkoholisierung mit dem firmeneigenen Alkomat überprüft und im Eventualfall von der Baustelle/ Firmengelände verwiesen werden.

3.7 Rauchverbot

In besonders gekennzeichneten Bereichen besteht auch im Freibereich auf den Baustellen bzw. Firmengelände Rauchverbot.

3.8 Feuerarbeiten

Bei der Durchführung von folgenden Arbeiten: Schweißen, Schneiden, Brennen, Schleifen, Flämmen, etc. muss im Zweifelsfall vom Bereichsverantwortlichen ein Freigabeschein eingeholt werden.

3.9 Bolzensetzgeräte

Die Verwendung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Hülsen und Patronen sind laufend einzusammeln und sicher zu verwahren.

3.10 Grabungsarbeiten

Vor Beginn der Grabungsarbeiten muss der Betriebsverantwortliche der Firma Bernegger mittels Freigabeschein die Durchführung der Arbeiten freigeben.

Ausschachtungen, Gräben, Künetten, usw. müssen ausreichend und den Vorschriften entsprechend abgesichert werden. Während der Dunkelheit ist für geeignete Beleuchtung zu sorgen. Pölzungen sind den geltenden Vorschriften gemäß auszuführen.

3.11 Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Zonen)

In den Ex-Zonen, die dem AN bekannt gegeben werden, gelten folgende zusätzliche Sicherheitsvorschriften:

- 3.11.1 Die Verwendung von Geräten und Werkzeugen, bei deren Gebrauch Funken oder andere Zündquellen entstehen können, ist verboten. (z.B. Elektrogeräte, Verbrennungsmotoren, funkengebende Werkzeuge).
- 3.11.2 Diese Ex-Zonen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind und zur Entstehung oder zum Ausbruch von Bränden führen (Treibstoffe, Lösungsmittel, Holzwolle, und dgl.).
- 3.11.3 In Ex-Zonen eingesetzte Installationen und Geräte (z.B. Handleuchten, Pumpen, Elektrogeräte, funkenfreies Handwerkzeug, usw.) müssen den geltenden OEVE - Vorschriften entsprechen. Die Ex-Ausführung muss durch entsprechende Prüfbescheinigungen (PTB oder TUEV) nachgewiesen sein.
- 3.11.4 Die Verwendung von Bolzensetzgeräten in Ex-Zonen ist grundsätzlich verboten.
- 3.11.5 Baustromverteiler dürfen in Ex-Zonen nicht installiert werden.

3.12 Gerüste, Leitern, Absperrungen, Abdeckungen

- 3.12.1 Gerüste und Leitern hat der AN vor jeder Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und eventuelle Mängel beheben zu lassen.
- 3.12.2 Werden Gerüste durch die Firma Bernegger beigestellt, so hat der AN diese ebenfalls vor Benützung auf Mängel zu Prüfen und im Bedarfsfall der Firma Bernegger bzw. Gerüstersteller zur sofortigen Mängelbehebung nachweislich zu melden.

 ISO 9001:2015 EMAS SCC**	<h1 style="margin: 0;">Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen (Kontraktoren)</h1>	K 02.01.Dok.002	Index 2
		Seite:	Seite 3 von 3
Bau		Erstellt / geändert:	Prühlinger Th.
		Datum:	13.04.2023
		Freigegeben:	Weiguni Matthias
		Datum:	19.04.2023

3.12.3 Änderungen an beigestellten Gerüsten dürfen vom AN nur im Einvernehmen mit der Firma Bernegger bzw. dem Gerüstersteller durchgeführt werden.

3.12.4 Dies gilt auch für die Reparatur vom AN verursachter Schäden an den Gerüsten.

3.12.5 Sämtliche Absicherungen (Abspernungen, Abdeckungen, Geländer, etc.), die aus Transport- oder Montagegründen entfernt werden müssen, sind vom Verursacher sofort nach Beendigung der Tätigkeit wieder in den Ursprungszustand zu setzen. Während der Tätigkeit ist in geeigneter Form abzusichern.

3.13 Betreten von fremden Anlagen

Das Betreten von Anlagenteilen außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches ist strengstens verboten.

3.14 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Sicherheit ist die Ordnung am Arbeitsplatz.

Der Arbeitsplatz ist laufend aufzuräumen. Sind mehrere Firmen auf der Bau- bzw. der Montagestelle beschäftigt, so ist den Anweisungen der Bau- bzw. der Montagestelle Folge zu leisten.

Für Schutt, Abfall und Schrott sind vom AN Container aufzustellen und unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften zu beseitigen.

Farb-, Öl-, Fett-, Treibstoff oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle, sonstige Ablaufsysteme eingeleitet werden, sondern müssen ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung des Arbeitsplatzes nicht nach, kann die Firma Bernegger die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN von Dritten ausführen lassen.

3.15 Persönliche Schutzausrüstung (auch für Lieferanten gültig)

Nachstehende persönliche Grund- und Schutzausrüstung muss vom AN für jeden Mitarbeiter beigestellt, mitgeführt und entsprechend der jeweiligen Arbeitsplatzkennzeichnung bzw. -evaluierung verwendet werden:

- Geeignete lange Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe
- Schutzhelm
- Handschuhe
- Schutzbrillen

3.16 Fluchtwege und Notfall

Bestehende Fluchtwege sind ständig benutzbar zu halten.

Bei Gefahr ist der Arbeitsplatz umgehend entlang der bekanntgegebenen Fluchtwege zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.

3.17 Vorbeugender Brandschutz

Die Brandschutzordnung der Bernegger Gruppe ist einzuhalten.

Vorhandene Feuerwehrezufahrten müssen ständig in ausreichender Breite (mind. 4 m, bei Kurven 5 m) freigehalten werden.

Hydranten, Steigleitungen, Berieselungsanlagen dürfen auf keinem Fall (auch nicht kurzzeitig) verstellt werden.

Der Zugang zu Handfeuerlöschern ist ständig freizuhalten.

Es ist strengstens verboten, Brandschutztüren oder andere Brandabschlüsse durch Einlegen von Keilen oder sonstige Manipulation in ihrer Funktion zu behindern.

3.18 Aufstellen von Bauhütten

Bauhütten und Container dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Firma Bernegger und nur exakt am angegebenen Ort aufgestellt werden.